

RS Vwgh 2002/9/4 2002/04/0075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §42 Abs1 idF 1998/I/158;

AVG §42 Abs3 idF 1998/I/158;

GewO 1973 §356 Abs3 idF 1988/399;

GewO 1994 §356 Abs3 idF 2000/I/088;

GewO 1994 §78 Abs2;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall kommt es nicht darauf an, ob der Nachbar im ursprünglichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren (im Jahr 1990) durch Unterlassung zeitgerechter Einwendungen im Grunde des § 42 Abs. 1 AVG in der Fassung der AVG-Novelle 1998 seine Parteistellung verloren hat oder nicht. Die Bestimmung des § 42 Abs. 1 und 3 AVG in der Fassung der AVG-Novelle 1998 ist nämlich nur auf solche Tatbestände anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieser Verfahrensgesetznovelle, also nach dem 1. Jänner 1999, verwirklicht wurden (vgl. dazu die E vom 26. April 2000, Zl. 99/05/0239, und vom 30. Mai 2000, Zl. 2000/05/0052). Ob der Nachbar im ursprünglichen Genehmigungsverfahren (im Jahr 1990) Parteistellung erlangt hat oder nicht, ist vielmehr nach § 356 Abs. 3 GewO 1973 in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988 (also in der Fassung vor der AVG-Novelle 1998) zu beurteilen. Dem steht auch nicht entgegen, wenn § 356 Abs. 3 GewO 1994 in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 2000 für die dort angeführten "Folgeverfahren" bestimmt, dass nur jene Nachbarn Parteistellung haben, "deren Parteistellung im Verfahren gemäß Abs. 1 aufrecht geblieben ist".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002040075.X01

Im RIS seit

29.10.2002

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at